

Abschrift,

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 234/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 115/07BW10SRn -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5241341-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2007 durch den Richter Röllig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.08.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft.

Der im Jahre 1967 im Kreis Derik in der Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste mit seiner Ehefrau und seinen Kindern im Jahre 1988 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers im Wesentlichen vor, der Kläger und seine Familie würden als Kurden in der Türkei unterdrückt und verfolgt. Im November des Jahres 1986 sei er auf dem Rückweg in sein Heimatdorf von ca. 50 Soldaten festgenommen, für elf Tage nach Mardin verschleppt und dort gefoltert worden. Man habe ihm vorgeworfen, die PKK-Kämpfer zu unterstützen und ihnen Nahrungsmittel zu bringen. Er habe deren Aufenthaltsorte nennen sollen. Danach sei er nach Diyarbakir gebracht und dort drei Monate inhaftiert worden. Der Kläger trug in seiner Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergänzend vor, Soldaten hätten seinen Vater und seine Ehefrau mehrmals auf eine Wache mitgenommen, dabei sei sein Vater geschlagen und seiner Ehefrau vorgeworfen worden, auch die PKK mit Nahrungsmitteln zu unterstützen. Mit Bescheid vom 13.06.1989 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge des Klägers und seiner Familie ab, weil sie ein individuelles Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht hätten. Mit Urteil vom 12.02.1991 (Az.: 5 A 5377/89) wies das Verwaltungsgericht Braunschweig die dagegen erhobene Klage aus den im ablehnenden Bescheid genannten Gründen ab.

Am 21.09.1992 stellten der Kläger und seine Familie Asylfolgeanträge. Zur Begründung machten sie geltend, sie seien als Kurden in der Türkei einer Gruppenverfolgung ausgesetzt. Das frühere Gerichtsverfahren wurde auf Antrag des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, mit dem Ziel einer Entscheidung zur Frage des § 51 Abs. 1 AuslG fortgesetzt. Mit Urteil vom 11.05.1993 (Az.: 5 A 5378/92) gab das Verwaltungsgericht Braunschweig der Klage statt. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger und seine Familie könnten sich auf den Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG berufen, weil Kurden einer landesweiten Gruppenverfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit ausgesetzt seien.

Mit Beschluss vom 27.07.1993 lies das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten die Berufung gegen dieses Urteil zu. Im Berufungsverfahren trug der Kläger im Wesentlichen vor, der in die Türkei abgeschoben Kurde der als Gebietsverantwortlicher der PKK in der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sei, habe ihn als "PKKler" denunziert. Hinsichtlich des Klägers wurde daraufhin das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Mit Bescheid vom 12.08.2002 stellte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Hinsichtlich der Ehefrau und Kinder des Klägers wies das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 05.06.2002 (Az.: 2 L 3759/93) die Berufung des Bundesbeauftragten zurück. Zur Begründung wurde hinsichtlich des Klägers ausgeführt, dass türkische Behörden ihn als aktiven Unterstützer der PKK ansehen würden. Der Kläger wäre bei seiner Rückkehr von asylherheblichen Maßnahmen wie Verhören unter Einsatz von Foltermitteln bedroht. Auch wenn die türkischen Sicherheitskräfte den Kläger nicht durch Haftbefehl suchen würden, hätten sie ein besonderes Interesse an seiner Person. Wie sich aus der glaubhaften Erklärung des ehemaligen PKK-Funktionärs ergebe, habe dieser unter dem Druck der Folter den Kläger gegenüber türkischen Sicherheitskräften als "PKKler" und "PKK-Kurier" bezeichnet. Eine solche Tätigkeit müsse den türkischen Sicherheitskräften als eine bedeutsame Aktivität für die PKK erscheinen und begründe ein besonderes Interesse an der Person des Klägers, etwa um von ihm Erkenntnisse über Nachrichtenwege innerhalb der PKK zu gewinnen. Hinzukomme, dass der Kläger schon vor seiner Ausreise als angeblicher, aktiver Unterstützer der PKK aufgefallen und deswegen mehrere Monate in Haft gewesen sei. Damit sei er in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten. Der Erlass eines Haftbefehls gegen den Kläger in der Türkei erscheine aufgrund des Aufenthalts des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland nicht notwendig oder zweckmäßig. Mit Bescheid vom 17.09.2002 stellte das

damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass hinsichtlich der Ehefrau des Klägers und seiner Kinder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Mit Bescheid vom 31.08.2007, der am 07.09.2007 beim Prozessbevollmächtigten des Klägers einging, widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Von weiteren Entscheidungen sah es ab, weil der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien. Zur Begründung verwies das Bundesamt im Wesentlichen darauf, dass sich die Rechtslage und Menschenrechtsituation in der Türkei deutlich verbessert habe und deshalb Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr zu befürchten seien.

Dagegen hat der Kläger am 21.09.2007 Klage erhoben und trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei hätten sich nicht derart verändert, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sei. Da er gegenwärtig noch stark an den Folgen seiner Misshandlungen leide, könne er sich auch auf zwingende, auf die frühere Verfolgung beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in die Türkei abzulehnen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31.08.2007 aufzuheben,

hilfsweise unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

weiter hilfsweise festzustellen, das Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtene Widerrufsverfügung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. In der angefochtenen Widerrufsverfügung wird der Widerruf darauf gestützt, dass aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei die Notwendigkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung nicht mehr gegeben sei. Dieser Auffassung folgt das Gericht nicht.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Widerrufsverfügung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf konnte nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen Änderung der Verhältnisse in der Türkei erfolgen. Der Widerruf einer Anerkennung als politisch Verfolgter ist nach § 73 AsylVfG nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist; eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, juris). Der Gesetzgeber hatte ausweislich des Regierungsentwurfes zu § 16 AsylVfG 1982, der Vorgängervorschrift zu § 73 Abs.1 AsylVfG, vor Allem den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, in dem im Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist. Die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung liegen danach dann nicht mehr vor, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides dauerhaft erheblich geändert haben, wobei es unerheblich ist, ob die Anerkennung rechtswidrig oder rechtmäßig war (BVerwG, aaO) Dabei ist die Beendigungsklausel des Art.1 C Ziffer 5 GFK zu berücksichtigen (BVerwG, aaO, VG Göttingen, Urteil vom 27.08.2004 - 2 A 54/04 -, Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG), wonach

die Flüchtlingseigenschaft entfällt, wenn wegen des Wegfalls der anerkenntnisbegründenden Umstände der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. § 73 AsylVfG in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht stimmt mit Art 1 GFK überein, weil auch das BVerwG auf eine einschneidende und dauerhafte Änderung der Verhältnisse abstellt (BVerwG, aaO; VG Freiburg, Urteil vom 25.07.2006 – A 6 K 11023/05 –, AuAS 2006, (224)).

Hinsichtlich des anzuwendenden Prognosemaßstabes führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, im Widerrufsverfahren müsse „die Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen“ werden (BVerwG, aaO). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung zwar dem Wortlaut nach auf die „für die Flucht maßgeblichen“ Verfolgungsmaßnahmen abgestellt, der negativer Prognosemaßstab gilt aber auch für Personen, die nicht bereits im Heimatland Vorverfolgung erlitten hatten, sondern „unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung ausgereist und deshalb ebenfalls als vorverfolgt anzusehen sind“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.03.2004 – A 6 S 219/04 –, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 24.11.1992 (- 9 C 3/92 –, juris) ausgeführt: „Ist die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung sicher ist.“ Danach ist der herabgestufte Prognosemaßstab auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Flüchtlingseigenschaft aufgrund drohender politischer Verfolgung wegen des Vorliegens von Nachfluchtgründen festgestellt worden ist.

Dabei ist als Tatsachengrundlage der Feststellung der Vorverfolgung die im anerkennenden Bescheid bzw. dem diesen zugrunde liegenden verwaltungsgerichtlichen Urteil gewürdigte Sachlage anzusehen, wie sie sich aus den Protokollen ergibt. Hinsichtlich der neuen Prognoseentscheidung ist auf die aktuelle Sachlage abzustellen.

Hinsichtlich der Situation von Kurden, die in der Türkei in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind und zur Menschenrechtssituation nach Einleitung des Reformprozesses in der Türkei hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht grundlegend (Urteil vom 18.07.2006 – 11 LB 75/06 –, Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Internet) festgestellt, dass auch nach der Einleitung bzw. Durch-

führung des Reformprozesses und der Neufassung der Vorschriften des Anti-Terror-Gesetzes weiterhin im Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung angenommen werden muss. Zwar würden auch von den Menschenrechtsorganisationen die Erfolge dieser Reformpolitik, die auf Demokratisierung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit setze, grundsätzlich anerkannt. Allerdings gehe die Umsetzung einiger Reformen langsamer als erwartet voran. Der erforderliche Mentalitätswandel habe noch nicht alle Teile der türkischen Sicherheitskräfte, der Verwaltung und der Justiz vollständig erfasst. Dies führe dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den - wesentlich verbesserten - rechtlichen Rahmenbedingungen zurück bleibe. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie ihre lückenlose Strafverfolgung seien noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen. Ungünstig auf die innenpolitische Entwicklung wirke sich auch das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus. Hierzu gebe es Informationen über gewaltsame Auseinandersetzungen und eine große Anzahl von Festnahmen. Noch Ende März 2006 sei es in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten bei Zusammenstößen zwischen kurdischen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK und staatlichen Sicherheitskräften zu mindestens 15 Todesopfern und mehreren hunderten Verletzten gekommen. Die Unruhen weiteten sich auf die Städte im Westen der Türkei aus. Noch hätten sich die Hoffnungen der kurdischen Minderheit im Südosten der Türkei auf Verbesserung ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage weitgehend nicht erfüllt. Es gebe weiterhin Festnahmen wegen mutmaßlicher Verbindungen zur PKK. Aufgrund der neu gefassten Vorschriften des Anti-Terrorgesetzes bestehe die Gefahr, dass die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Sympathie für die kurdische Sache äußern, künftig erleichtert würde. Darüber hinaus könnten Angeklagte in der Türkei, die eines politischen Delikts beschuldigt werden, nach Gutachtenlage auch weiterhin nicht mit einem fairen Strafverfahren rechnen.

Diesen Feststellungen schließt sich das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung (beginnend mit Urteil vom 24.10.2006 – 5 A 490/03 –) an und stellt auf der Grundlage des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes und allgemein zugänglicher Zeitungsberichte ausdrücklich fest, dass sich an der beschriebenen Lage nichts verbessert hat. Es bestehen danach bereits erhebliche Zweifel daran, ob in der Türkei generell eine grundlegende dauerhafte Veränderung des politischen Systems stattgefunden hat, wie sie nach dem oben Gesagten Voraussetzung für den Widerruf der Asylanererkennung nach § 73 AsylVfG i. V. m. Art 1 C Ziff. 5 GFK ist. Insbesondere hinsichtlich der Verfolgung von kur-

dischen Volkszugehörigen, die in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind, kann eine politische Verfolgung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Kläger nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor politischer Verfolgung sicher. Die konkreten Feststellungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsrechts im Urteil vom 05.06.2002 (aaO), dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit asylerblichen Maßnahmen wie Verhören unter dem Einsatz von Foltermitteln rechnen müsse, sind nach der Ansicht des Gerichts in der angefochtenen Widerrufsverfügung im Hinblick auf die aktuelle politische Entwicklung in der Türkei nicht ausreichend widerlegt. Der Kläger ist bei den türkischen Sicherheitskräften als aktiver Unterstützer aktenkundig geworden. Die türkischen Sicherheitskräfte verdächtigen ihn bedeutender und nicht lediglich marginaler Unterstützungshandlungen für die PKK. Er ist den türkischen Sicherheitskräften bekannt, weil der ehemalige PKK-Funktionär,

ihn unter dem Druck der Folter gegenüber türkischen Sicherheitskräften als "PKKler" und "PKK-Kurier" bezeichnet hat. Eine Tätigkeit als Kurier stellt aus der Sicht der türkischen Sicherheitskräfte eine bedeutsame Aktivität für die PKK dar und begründet ein besonderes Interesse an der Person des Klägers, etwa um von ihm Erkenntnisse über Nachrichtenwege innerhalb der PKK zu gewinnen. Der durch die Angaben des

begründete Verdacht wiegt besonders schwer, weil der Kläger schon vor seiner Ausreise als angeblicher aktiver Unterstützer der PKK aufgefallen und deswegen mehrere Monate in Haft gewesen ist. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger in der Türkei nicht durch Haftbefehl gesucht wird, denn der Erlass eines Haftbefehls ist aufgrund des Aufenthalts des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland nicht notwendig und zweckmäßig.

Da die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorliegen, braucht das Gericht nicht zu prüfen, ob sich der Kläger auf zwingende, auf die frühere Folter beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in die Türkei abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.